

Einwurfeinschreiben

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Rechtsanwalt: Volker Schloms
Assistenz: Steffen Böhnstedt
Tel-Durchwahl: (0821) 34 66 0- 63
Fax-Durchwahl: (0821) 34 66 0- 89
email: jus@jus-kanzlei.de

Augsburg, den 02.12.2010

Unser Zeichen: [REDACTED]

Bitte unbedingt angeben
[REDACTED]

Kfz-Innung Frankfurt am Main . [REDACTED] wettbewerbsrechtliche Abmahnung

Sehr geehrter [REDACTED]

wir zeigen unter Vollmachtsvorlage die anwaltliche Vertretung der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Frankfurt am Main und Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Geschäftsführer Claus Kapelke, Heerstraße 149, 60488 Frankfurt an.

Unsere Mandantschaft hat Kenntnis davon erlangt, dass Sie in den letzten Monaten im Internet bei *autoscout24.de* eine größere Anzahl verschiedener Kraftfahrzeuge als *Privatangebote* offeriert haben.

Grundsätzlich gilt:

Wer mittels Verkaufsangeboten im Internet, in Zeitungen, Anzeigenblättern oder in sonstiger Weise gewerbsmäßig am geschäftlichen Verkehr teilnimmt, muss auf den gewerblichen Charakter seiner Tätigkeit für jedes einzelne Verkaufsangebot eindeutig hinweisen!

Olin W. Jörg
Partner bis 02/2005

Volker Schloms
Rechtsanwalt und Partner
Wirtschaftsmediator (IHK)

Uwe Hartung
Rechtsanwalt und Partner
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Stefan Klaus
Rechtsanwalt und Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator (IMB)

Hans-Peter Heinemann
Rechtsanwalt und Partner
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Thomas Schmitt
Rechtsanwalt und Partner
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
Schlichter nach SOBau
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Graf-Knorr
Rechtsanwalt und Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Peter Umbach
Rechtsanwalt und Partner
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Sascha Leyendecker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

Holger Knopp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Klaus Ammesdörfer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. jur. Benjamin Riedel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Marcus Hupfauer
Rechtsanwalt

Frank C. Palsa
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Andrea Neumann
Rechtsanwältin

Margrit Kohlund
Rechtsanwältin

Dr. jur. Andreas Reich
Rechtsanwalt

Anja Weiß
Rechtsanwältin

Das Verkaufsportal *autoscout24.de* bietet sowohl Privatverkäufern als auch Kfz-Händlern die Möglichkeit, Verkaufsangebote für Kraftfahrzeuge über das Internet bundesweit zu präsentieren. Während für Privatverkäufer die Nutzung dieses Verkaufsportals kostenfrei möglich ist, ist die gewerbliche Nutzung kosten- und hinweispflichtig. Verkäufer haben sich unmittelbar im Zusammenhang mit ihrer ersten Anmeldung zu entscheiden, ob sie ihre Fahrzeuge gewerblich oder privat anbieten wollen. Im Fall des gewerblichen Verkaufs sind Pflichtfelder mit Fragen zur Firma auszufüllen, die nachfolgend automatisiert in jeder gewerblichen Verkaufsanzeige erscheinen. Kaufinteressenten werden auf diese Weise ordnungsgemäß auf die Gewerblichkeit des Angebots hingewiesen. Die anbietende Firma wird mit vollständiger Bezeichnung und vollständiger Anschrift genannt.

Kaufinteressenten haben bei der Nutzung von *autoscout24.de* die Möglichkeit, ihre Fahrzeugsuche auf die gesamte Angebotspalette zu erstrecken. Sie können sich aber auch auf die reinen Händlerangebote oder auch bewusst nur auf reine Privatangebote beschränken. In den Fällen, in denen der Kaufinteressent sich bewusst auf die Durchsicht reiner Privatangebote beschränkt, erwartet der potentielle Käufer zu Recht grundsätzlich keine gewerblichen Angebote.

Angesichts der Anzahl der von Ihnen innerhalb kurzer Zeit im Privatbereich von *autoscout24.de* zum Verkauf angebotenen unterschiedlichen Fahrzeuge widerspricht Ihr Angebotsverhalten dem tatsächlich privater Anbieter, die im Regelfall nicht mehr als ein bis zwei Fahrzeuge im Jahr veräußern. Sie agieren am Markt als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, wobei es in diesem Zusammenhang nicht entscheidend darauf ankommt, ob Sie bereits einen Kfz-Handel angemeldet haben oder dies bislang noch unterlassen haben.

Sie haben es pflichtwidrig unterlassen, auf die Gewerblichkeit Ihrer Angebote dadurch hinzuweisen, dass Sie Ihre Verkaufsangebote korrekt als Händlerangebote in das Verkaufsportal von *autoscout24.de* einstellen.

Wirbt ein Unternehmer lediglich unter einer Telefonnummer gegenüber dem Verbraucher, so täuscht er über den gewerblichen Charakter des Angebots (BGH GRUR 87,748 – *Getarnte Werbung II*). Der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher erwartet hier eine Kaufgelegenheit aus Privathand, die preisgünstiger und verhandelbarer erscheint, weil die Spanne des Handels entfällt (OLG München WRP 77, 278; LG Stuttgart NJW 69, 1257; OLG Frankfurt WRP 79, 468; GK/Lindacher § 3 Rn 954).

Das Verschweigen der Händlereigenschaft ist stets unlauter iSd § 5 und § 4 Nr. 3 UWG (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, § 5 Rn. 6.38).

Nach ständiger Rechtsprechung muss auch für den flüchtigen Leser derartiger Verkaufsangebote klargestellt werden, dass das Angebot gewerblichen Charakter hat; und zwar so deutlich, dass ein Privatangebot ausscheidet. Dies ist bei Ihren Verkaufsangeboten nicht der Fall. Sie verschaffen sich durch dieses wettbewerbswidrige Verhalten ungerechtfertigt Wettbewerbsvorteile vor Ihren Mitkonkurrenten, die ihre geschäftlichen Verhältnisse korrekt und vollständig offen legen.

Zum einen verschaffen Sie sich ungerechtfertigt Wettbewerbsvorteile vor Ihren Mitkonkurrenten, indem Sie den Privatanbieterbereich von *autoscout24.de* **kostenfrei** nutzen, während gewerbliche Angebote bei *autoscout24.de* grundsätzlich kostenpflichtig sind. Außerdem platzieren Sie Ihre Verkaufsangebote unter Vorspiegelung angeblicher privater Veranlassung im Privatanbieterbereich von *autoscout24.de*, dessen Zugang gewerblichen Anbietern grundsätzlich verschlossen ist. Dies sichert Ihren tatsächlich gewerblichen Angeboten in wettbewerbswidriger Weise **zusätzliche Aufmerksamkeit auch bei Kaufinteressenten, die ihre Suche auf Privatangebote beschränken wollen**. Dies stellt eine unlautere Wettbewerbshandlung dar, da sie geeignet ist, die Interessen von Mitbewerbern und Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Sie verstoßen insoweit gegen § 3 Abs.1 UWG.

Mit Inkrafttreten der Neufassung des UWG mit Änderungsgesetz vom 22.12.2008 wurde die Richtlinie 2005/29/EG umgesetzt. Das bisherige UWG wurde im Zuge dessen unter anderem um § 3 Abs.2 und Abs.3 sowie § 5 a UWG erweitert. Gemäß des neu eingeführten § 3 Abs.3 UWG sind die im Anhang dieses Gesetzes im Einzelnen aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern **stets unzulässig**. Es sind dort 30 irreführende geschäftliche Handlungen aufgeführt, die unter allen Umständen verboten sind (sog. „schwarze Liste“). Durch das Vorspiegeln von Privatangeboten erwecken Sie den unzutreffenden Eindruck, Sie seien Verbraucher oder nicht zum Zwecke Ihres Geschäftes, Handels, Gewerbes oder Berufs tätig. Sie erfüllen damit den Tatbestand der **Ziffer 23 des Anhangs zu § 3 Abs.3 UWG**.

Wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken im Umfang dieser „schwarzen Liste“ entziehen sich aufgrund ihrer absoluten wettbewerbsrechtlichen Relevanz grundsätzlich einer Bagatellisierungsmöglichkeit, wie sie § 3 Abs.1 UWG ermöglicht mit dem zusätzlichen Erfordernis einer Geeignetheit zu einer spürbaren Beeinträchtigung.